



Stadtplanung

Sachbearbeiter: DI Victoria McDowell

mcdowell@klosterneuburg.at / 02243 444 - 414

Klosterneuburg, am 10. März 2025

Kundmachung

**Betreff: Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungs-
abgabe gem. § 38 der NÖ Bauordnung 2014**

Geschäftszahl: KLBG/3817BA-RO-ALV45

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2025 unter TOPkt. Ö 33 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg betreffend die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der geltenden Fassung

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

EUR 1.079,00

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0, in der geltenden Fassung, nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Christoph Kaufmann, MAS



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 12.03.2025 *LG*

Abgenommen am: 28.03.2025 *HR*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.